



**Blaues Kreuz**  
Österreich

# STATUTEN



## PRÄAMBEL

Das Blaue Kreuz in Österreich (BKÖ), gegründet 1905, versteht sich als Teil der Gemeinde Jesu Christi. Es hat einen besonderen seelsorgerlich-diakonischen Auftrag. Grundlage der Arbeit ist die Offenbarung Gottes, wie sie in der ganzen Heiligen Schrift aufgezeigt ist. Jesus Christus wird als Sohn Gottes, der durch seinen Tod uns Versöhnung und ewige Erlösung schafft, bekannt. Der auferstandene und erhöhte Herr sammelt, regiert und leitet durch den Heiligen Geist die Verantwortlichen und Mitarbeiter des Werkes und beruft sich vollzeitige und ehrenamtliche Mitarbeiter.

Das BKÖ arbeitet mit Kirchen, Freikirchen und Gemeinden zusammen, ist Mitglied des Diakonischen Werkes für Österreich, weiß sich mit der Evangelischen Allianz verbunden, sucht und hält Kontakt zu ähnlich arbeitenden Einrichtungen, und ist dem Internationalen Bund des Blauen Kreuzes mit Sitz in Bern als Mitglied angeschlossen.

### I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- § 1 Der Name des Vereins ist: Blaues Kreuz in Österreich
- § 2 Der Sitz des Vereins ist: Tischlerstraße 27, 4050 Traun
- § 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### II. AUFGABE UND ZWECK DER VEREINS

- § 4 Das BKÖ ist bestrebt, durch alkoholfreie Lebensweise seiner Mitglieder und durch Information Alkoholabhängigen und deren Angehörigen umfassend zu helfen, der Suchtgefährdung und dem Alkoholmissbrauch entgegenzuwirken. Mit seinen Veranstaltungen, Einrichtungen und mit Angeboten zur Freizeitgestaltung bietet es einen alkoholfreien Lebensraum in christlicher Gemeinschaft. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- § 5 Die Erfüllung dieser Aufgabe durch das BKÖ wird angestrebt durch:
  - a) Das BKÖ ist tätig in Selbsthilfegruppen für Suchtgefährdete, Alkoholabhängige und Angehörige; hat Beratungseinrichtungen; Schulungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeiter, Herausgabe der Zeitung „Einsicht“; Info-Veranstaltungen in Kommunen, Betrieben und unter Jugendlichen.
  - b) Geistliche und fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, Mitarbeiter und Helfer
  - c) Durchführung christlicher und fachlicher Veranstaltungen
  - d) Verbreitung christlicher und fachlicher Literatur
  - e) Einrichtung und Führung von Sonderkrankenanstalten und Genesungs- oder Freizeitheimen
  - f) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
  - g) Öffentlichkeitsarbeit
- § 6 Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Zuwendungen und Kollekten von Landesvereinen, Kirchen, Gemeinden und Freunden
  - c) Sammlungen, Legate und Spenden
  - d) Sonstige Einnahmen (Krankenkassen, Behörden)

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem eigenen Vermögen.

### III. GEMEINNÜTZIGKEIT

- § 7 a) Das BKÖ ist als selbständiger Fachverband dem Diakonischen Werk für Österreich angeschlossen. Einschließlich seiner Landesvereine verfolgt es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das Vereinsvermögen und alle Einnahmen des BKÖ und seiner Gliederungen sind an die satzungsgemäßen Zwecke gebunden und dürfen nur hierfür verwendet werden.

- b) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eingezahlte Beträge.
- d) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Als Begünstigungen in diesem Sinne sind nicht anzusehen: Vergütungen aus Arbeitsverträgen und Erstattungen von notwendigen Auslagen.

#### IV. ENTHALTSAMKEITSVERPFLICHTUNG

- § 8 a) Als bewährte Hilfe wird dem Alkoholabhängigen und Gefährdeten sowie dessen Angehörigen die Enthaltensamkeit als ein Weg zu einer alkoholfreien Lebensweise aufgezeigt.
- b) Mitglieder des BKÖ sowie vollzeitliche Mitarbeiter leben zum Zeichen der Solidarität und Verbundenheit alkoholabstinent.
  - c) Die schriftliche Enthaltensamkeitsverpflichtung lautet: Ich verpflichte mich, von heute an mit Gottes Hilfe mich aller alkoholischen Getränke zu enthalten.  
Dauer der Verpflichtung: .....
  - Es wird empfohlen, an alkoholfreien Abendmahlsfeiern teilzunehmen und im Bedarfsfall um Verordnung alkoholfreier Medikamente zu bitten.
  - d) Die Verpflichtungsdauer wird den persönlichen Verhältnissen angepasst, sollte jedoch mindestens drei Monate ausmachen.

#### V. MITGLIEDSCHAFT

- § 9 a) Mitglied des BKÖ kann werden:  
Wer sich mindestens ein Jahr ununterbrochen zur Alkoholenthaltensamkeit schriftlich verpflichtet, diese Verpflichtung eingehalten hat und sich weiterhin schriftlich verpflichtet, abstinent zu leben.  
Wer die Satzungen des BKÖ anerkennt.  
Wer bereit ist, die Arbeit des Blauen Kreuzes auf der Grundlage des christlichen Glaubens zu fördern, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- b) Solidarmitglied des BKÖ kann werden:  
Wer sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit suchgefährdenden Mitteln verpflichtet, um mit seiner Haltung niemanden zu gefährden.  
Wer die Satzungen des BKÖ anerkennt und auf der Grundlage des christlichen Glaubens Ziel und Zweck des Blauen Kreuzes unterstützt.
- § 10 Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- § 11 Die Aufnahme geschieht durch den zuständigen Vorstand. Ist ein solcher nicht vorhanden, durch den Vorstand des BKÖ.
- § 12 Die Mitglieder haben das Recht, das Abzeichen des BK zu tragen.
- § 13 Mitglied kann in der Regel nicht werden oder sein, wer in der Herstellung, im Verkauf oder im Ausschank alkoholischer Getränke ist. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Vorstand.
- § 14 Wird die Enthaltensamkeit gebrochen, ruht die Mitgliedschaft. Während dieser Zeit besteht kein Wahlrecht, und das Mitgliedsabzeichen darf nicht getragen werden.
- § 15 Die Mitgliedschaft erlischt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch den Tod.
- § 16 Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Sache des BK schädigen, können durch den für sie zuständigen Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Berufung an den Vorstand des BKÖ ist möglich.

## VI. LEITUNG DES VEREINES

- § 17 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand jederzeit und müssen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangt. Eine Hauptversammlung wird vom Vorstand einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
- Alle Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, bei der Auflösung des Vereins Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - b) Jahresbericht des Präsidenten
  - c) Jahresrechnung
  - d) Bericht der Rechnungsprüfer
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer
  - f) Antrag auf Entlastung des Vorstandes
  - g) Wahlen zum Vorstand
  - h) Berichterstattung der Landesvereine, der Reisesekretäre, der Leiter der Genesungsheime, Sonderkrankenanstalten etc.
  - i) Allfälliges
- § 18 Anträge aus den Landesvereinen müssen 14 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand eingereicht sein. Satzungsänderungen sowie Kauf und Verkauf von Grundstücken und Immobilien bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
- § 19 Die Hauptversammlung setzt die Höhe des Mitgliedbeitrages fest.
- § 20 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und haben die Aufgabe, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und können wieder gewählt werden.
- § 21 Zur Leitung des Vereins wird von der Hauptversammlung der Präsident und der weitere Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl hat, wenn nicht anders beschlossen, geheim zu erfolgen. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit, in mehreren Wahlgängen ist die relative Mehrheit entscheidend.
- § 22
- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und den Beisitzern. Dem Vorstand sollen mindestens sieben, aber nicht mehr als zwölf Mitglieder angehören.
  - b) Dienstnehmer des Vereins können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie können aber zu allen Sitzungen eingeladen werden und haben dort beratende Stimme.
- § 23 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden, für deren Durchführung er verantwortlich ist.
  - b) Im Besonderen obliegen ihm die administrative Arbeit, die Überwachung der wirtschaftlichen Unternehmungen des Vereins und die Beschlussfassung über die Anstellung von Dienstnehmern.
  - c) Der Vorstand besorgt die allgemeine Leitung des Vereins, fördert und beaufsichtigt die Errichtung von Landesvereinen, Gruppen und Kreisen. Er kann die Leiter der Landesvereine zu Beratungen zusammenrufen.
  - d) Der Vorstand hat bei Meinungsverschiedenheiten in und zwischen Landesvereinen zu vermitteln. Gelingt dies dem Vorstand nicht, so entscheidet das in § 27 vorgesehene Schiedsgericht.
  - e) Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten vertreten. Rechtsverbindliche Schriftstücke müssen seine Unterschrift tragen. In Finanzangelegenheiten muss der Kassier oder der Stellvertreter des Präsidenten mitunterschreiben.
  - f) Der Präsident ruft den Vorstand fallweise zu den Sitzungen zusammen. Er muss dies tun, sobald ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- h) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

## VII. LANDESVEREINE UND IHRE LEITUNG

- § 24 a) Die Mitgliederversammlung eines Landesvereines wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren Obmann, Stellvertreter, Schriftführer und Kassier. Weitere Beisitzer können nach Bedarf ernannt werden. Die Wahl hat, wenn nicht anders beschlossen wird, geheim zu erfolgen. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit, in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit entscheidend. Wenn Jugendabteilungen bestehen, soll ihnen die Möglichkeit einer Vertretung im Vorstand gewährt werden.
- b) Obmann und der Schriftführer sind für den Landesverein zeichnungsberechtigt, in Geldangelegenheiten muss jedoch der Obmann mit dem Kassier zeichnen. Bei Verhinderung des Obmanns tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.
- § 25 Dem Obmann obliegt die geistliche und geschäftliche Leitung des Landesvereins. Er vertritt den Verein nach außen und ordnet die Beziehungen zum Hauptverein, zu allfälligen Unterabteilungen des Hauptvereins sowie zu anderen Organisationen. Er nimmt an den Vorstandssitzungen des BKÖ teil und ist dort stimmberechtigt.
- § 26 a) Der Vorstand bestimmt die Zeit der Zusammenkünfte des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Der Vorstand trifft dafür die nötigen Anordnungen, setzt die Tagesordnung fest und sorgt dafür, dass alle Mitglieder 14 Tage vorher eingeladen werden.
- c) Über wichtige Vereinsangelegenheiten dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die betreffenden Punkte der Tagesordnung in der Einladung genügend bekannt gemacht wurden.
- d) Weitere Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- e) Die Jahresversammlung sollte nach Möglichkeit vor der Jahreshauptversammlung des BKÖ stattfinden, damit der Rechenschaftsbericht von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden kann.
- f) Neben der Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Durchführung von Wahlen fallen in ihre Zuständigkeit alle Vereinsangelegenheiten und -beschlüsse, die über die Befugnisse des Obmannes hinausgehen oder ihr vom Vorstand zur Erledigung überwiesen werden.

## VIII. SCHIEDSGERICHT DES BKÖ

- § 27 Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird ein Schiedsgericht gebildet, das sich so zusammensetzt, dass jeder Streitteil zwei Schiedsrichter (Mitglieder) in das Schiedsgericht entsendet, die wiederum ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden wählen. Können sich die Schiedsrichter nicht über die Person des Vorsitzenden einigen, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## IX. AUFLÖSUNG

- § 28 a) Die freiwillige Auflösung des Landesvereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- b) Für die Beschlussfassung ist die Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- c) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.

§ 29 Die Auflösung des BKÖ kann nur die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit von vier Fünfteln beschließen.  
Die Mitglieder des Vorstandes sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung fällt eventuell vorhandenes Vermögen dem Diakonischen Werk für Österreich zu. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 4 dieser Satzungen verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

## **X. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Diese Satzungen treten nach Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.